



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum  
Tierkörperbeseitigungsgesetz**

**Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Verbraucherschutz**

### A. Problem

Infolge der BSE-Krise haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Beseitigung von Tierkörpern durch Einführung eines Verfütterungsverbot von Tiermehl und Tierfett sowie der Verbrennung des spezifizierten Risikomaterials verschärft.

Das aus Tierkörpern und Tierkörperteilen bisher erzeugte Tiermehl und Tierfett kann nicht mehr als Futtermittel verkauft werden. Tiermehl und Tierfett haben dadurch deutlich an Wert verloren und müssen zum Teil mit hohen zusätzlichen Kosten durch Verbrennen beseitigt werden.

Da in der Europäischen Gemeinschaft in sehr unterschiedlicher Weise die anfallenden Kosten der Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Nebenprodukten gedeckt und von den einzelnen Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße subventioniert werden, hat die Kommission zur Verhinderung von unerwünschten Wettbewerbsverzerrungen einen Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (2002/C 324/02) erlassen, der ab dem 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2013 anwendbar ist.

Die Kommission geht davon aus, dass Falltiere (verendete Tiere) in der Tierhaltung üblich sind und deshalb als Teil der normalen Erzeugungskosten zu betrachten sind. Nach dem in Art. 174 Abs. 2 EG-Vertrag verankerten Verursacherprinzip hat in erster Linie der Erzeuger die Kosten für die Beseitigung zu tragen.

Ab 1. Januar 2004 dürfen daher die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen nicht mehr in vollem Umfang der anfallenden Kosten gewähren. Mindestens 25 % der Kosten für die Beseitigung (Entseuchung, Verbrennen) sind von der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer unmittelbar selbst zu tragen.

Da der Landwirt aus ordnungsrechtlichen Gründen die Tierkörperbeseitigungsanstalt, in der er seine Falltiere unschädlich beseitigen lassen will, nicht frei wählen kann, muss nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen der Dienstleister für die Tierkörperbeseitigung nach den Grundsätzen des Marktes in nicht diskriminierender Weise ausgewählt und entlohnt werden – erforderlichenfalls im Wege der Ausschreibung - im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften und mit einem Grad an Öffentlichkeit, der ausreicht, um den Dienstleistungsmarkt für den Wettbewerb zu öffnen und die Unparteilichkeit der Vergabeverfahren zu überprüfen.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz sollen anstelle der bisher entgeltfreien Abholung und Beseitigung von Falltieren durch die beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte und der Finanzierung der nicht gedeckten Kosten der Tierkörperbeseitigung durch Zuschüsse aus besonderen Mitteln des Tierseuchenfonds (retrospektive Defiziterstattung) die Beseitigungskosten künftig je Falltier ermittelt und beglichen werden. Die Tierkörperbeseitigungsanstalten setzen dafür mit behördlicher Genehmigung Entgelte für die einzelnen Beseitigungskosten (Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung) je Falltier fest.

Die Berechnung der Entgelte muss transparent sein. Sie erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Vergabe der Dienstleistung Tierkörperbeseitigung.

Die Beihilfetatbestände des Tierseuchenfonds werden um die Beihilfe zu den im Grundsatz von den Verursachern zu tragenden Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern ergänzt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Beihilfe ausschließlich den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern zugute kommt. Im Rahmen des Beihilfeverfahrens kann dann auch auf die Einzelrechnungslegung der Tierkörperbeseitigungsanstalten gegenüber den Verursachern (Tierbesitzerinnen/Tierbesitzern) verzichtet werden. Stattdessen wird der Tierseuchenfonds die Zahlung der den Verursachern gewährten Beihilfen an die Tierkörperbeseitigungsanstalt vornehmen.

Die Mittel des Tierseuchenfonds für die Tierkörperbeseitigung können weiterhin getrennt verwaltet werden. Sie werden im Umlageverfahren aus Beiträgen der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer aufgebracht. Die Beitragshöhe für die Tierkörperbeseitigung kann bei der Beitragsveranlagung gesondert ausgewiesen werden.

Die mit dem Änderungsgesetz vorgesehene Regelung der Finanzierung der Beseitigungskosten entspricht dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (2002/C 324/02) vom 24.12.2002.

**B. Lösung**

Erlass des Gesetzes in der Fassung des anliegenden Entwurfs.

**C. Alternativen**

keine

**D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Beseitigungspflichtige**

Die Prüfung und Genehmigung von Entgelten ist geltende gesetzliche Aufgabe der Beseitigungspflichtigen.

Die beseitigungspflichtigen Kreise und kreisfreien Städte haben diese Aufgabe für ca. 80 % des Rohstoffaufkommens (Beseitigung von Tierkörperteilen und Erzeugnissen) bereits in der Vergangenheit ausgeführt. Die sachgerechte Prüfung hierfür erfasste bereits das gesamte Rohstoffaufkommen einschließlich Falltiere. Hinzu kommt zukünftig somit nur noch die Ableitung und die Genehmigung der Entgelte für Falltiere.

Das Prüfverfahren wird hierdurch konzentriert und transparenter, da die Bewertung aller entgeltpflichtiger Betriebszweige in einer Hand liegt und die Entgelte im selben Verfahren genehmigt werden können.

Der Mehraufwand für die Verwaltung und damit verbundene Kosten sind gering.

**2. Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer**

Sie zahlen weiterhin im Umlageverfahren Beiträge an den Tierseuchenfonds bezogen auf den Besitz von Tieren zu einem bestimmten Stichtag.

Aus diesen Mitteln werden den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern Beihilfen zu den Beseitigungskosten gewährt und für diese an die Tierkörperbeseitigungsanstalten ausgezahlt. Die transparente Berechnung der Entgelte für die Entsorgungskosten nach einer öffentlichen Ausschreibung lässt zukünftig eine geringere finanzielle Belastung der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer erwarten.

**3. Land**

Mit der Änderung des Ausführungsgesetzes entfällt für das Ministerium für

Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz der Verwaltungsaufwand für die jährliche Feststellung der Defizite für die Beseitigung von Falltieren.

#### 4. Tierkörperbeseitigungsanstalten

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten erhalten mit der Gesetzesänderung eine zeitnahe Erstattung der Entsorgungskosten für Falltiere.

Eine Vorfinanzierung mit zusätzlichem Zinsaufwand, wie in der bisher retrospektiv erfolgten Defiziterstattung, entfällt.

**Gesetz**  
**zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum**  
**Tierkörperbeseitigungsgesetz**  
**Vom ..... 2003**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG) vom  
6. Januar 1978

(GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2002  
(GVOBl. Schl.-H. S. 74), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt  
durch Verordnung vom ..... (GVOBl. Schl.-H. S. ....), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „bedienen“ die Worte „oder die Beseitigungspflicht an Inhaberinnen und Inhaber privater Tierkörperbeseitigungsanstalten übertragen worden ist“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Entgelte nach Absatz 1 sind durch besondere Tarife der Tierkörperbeseitigungsanstalten auf Basis einer gesamtbetrieblichen Vollkostenrechnung zu regeln, die der Genehmigung der Beseitigungspflichtigen bedürfen. Die gesamtbetriebliche Vollkostenrechnung und die sich daraus ableitenden Entgelte sind anhand eines Gutachtens einer anerkannten Wirtschaftsprüferin oder eines anerkannten Wirtschaftsprüfers von der Tierkörperbeseitigungsanstalt vorzulegen. Bei der Bemessung der Entgelte sind Verwertungserlöse zu berücksichtigen. Die genehmigten Tarife sind amtlich bekannt zu machen.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.
  
3. Der bisherige § 8 wird § 6.

### **Artikel 2**

Das Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Beseitigung (Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung) von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I. S. 506).“

### **Artikel 3**

Die §§ 6 und 7 des AGTierKBG in ihrer bisherigen Fassung gelten bis zur rechtskräftigen Feststellung und Zuschussgewährung für die bis zum Jahre 2003 entstandenen und nicht gedeckten Kosten der Tierkörperbeseitigung fort.

### **Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ..... 2003

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Heide Moser  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit  
und Verbraucherschutz

## Begründung

### **Zu Artikel 1**

Ziffer 1

Zu a)

Die Erhebung von Entgelten durch den Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt für die Beseitigung der Tierkörper, Tierkörperteile und –erzeugnisse von deren Besitzern wird auch für den Fall der Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer privaten Tierkörperbeseitigungsanstalt geregelt.

Zu b)

Die Berechnung der Entgelte für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und –erzeugnissen muss transparent und nachvollziehbar sein. Sie erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse einer öffentlichen Vergabe der Dienstleistung Tierkörperbeseitigung. Für die Entgeltermittlung ist eine gesamtbetriebliche Vollkostenrechnung der Tierkörperbeseitigungsanstalten als Basis heranzuziehen. Auch in einem Vergabeverfahren sind die Angebote der Tierkörperbeseitigungsanstalten u.a. auf der Basis einer gesamtbetrieblichen Vollkostenrechnung zu bewerten.

Die gesamtbetriebliche Vollkostenrechnung ist erforderlich, um sowohl die Kostendeckung für jeden entgeltspflichtigen Betriebszweig zu gewährleisten, als auch für die Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission den Nachweis zu erbringen, dass die Tierkörperbeseitigungsunternehmer keine Überkompensation für ihre Tätigkeit erhalten.

Für die Ermittlung der Beseitigungskosten ist ferner öffentliches Preisrecht zu berücksichtigen.

Die Genehmigung der Entgelte obliegt den beseitigungspflichtigen Kreisen und kreisfreien Städten. Zur Prüfung der Entgeltkalkulationen müssen die Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalten der genehmigenden Behörde ein Gutachten einer anerkannten Wirtschaftsprüferin oder eines anerkannten Wirtschaftsprüfers vorlegen. Die Genehmigungsbehörde gibt die genehmigten Tarife amtlich bekannt.

Der Landesrechnungshof hat in seinen Prüfungsmittteilungen von 1998 die entgeltfreie Entsorgung von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in Zweifel gezogen und empfohlen, bei den Beseitigungspflichtigen, durch die die Prüfung der Wirt-

schaftsführung der von ihnen beauftragten Tierkörperbeseitigungsanstalten schon jetzt zu erfolgen hat, auch die Prüfung der Tierkörperbeseitigungskosten für Falltiere zu konzentrieren .

Zu c)

Die bisherige entgeltfreie Abholung und Beseitigung von Tierkörpern ist nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von TSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (2002/C 324/02) ab dem 1. Januar 2004 nicht mehr möglich. Die Kommission geht davon aus, dass Falltiere (verendete Tiere) in der Tierhaltung üblich sind und deshalb als Teil der normalen Erzeugungskosten zu betrachten sind.

Nach dem in Art. 174 Abs. 2 EG-Vertrag verankerten Verursacherprinzip hat in erster Linie der Erzeuger die Kosten für die Beseitigung der Falltiere zu tragen.

Mit dieser Änderung wird die direkte Bezahlung der Kosten pro entsorgtem Falltier durch die jeweiligen Tierbesitzerinnen und den jeweiligen Tierbesitzern (Verursacherprinzip) eingeführt. Diese Regelung unterstützt die Landwirte in ihren Bemühungen, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis mit möglichst geringen Tierverlusten zu arbeiten.

Zu d)

Redaktionelle Folgeänderung zu Ziffer 1c

Ziffer 2

Die bisherige Regelung der Defiziterstattungen wird aufgehoben, dafür werden die Beihilfetatbestände des Tierseuchenfonds um Beihilfen zu den Entgelten für die Beseitigung von Falltieren ergänzt. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens Beihilfen für die Beseitigung von Falltieren zu gewähren.

Im Rahmen der Defiziterstattungen haben die Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalten eine zeitnahe Finanzierung der Entsorgung von Falltieren gefordert. Die bisher praktizierte Defiziterstattung erfolgt retrospektiv und macht eine Vorfinanzierung mit zusätzlichem Zinsaufwand erforderlich.

Die Umstellung der Defiziterstattung auf ein Verfahren zur Gewährung einer Beihilfe zu den vom Verursacher zu tragenden Beseitigungskosten wird diesen Forderungen gerecht und vermindert die Beseitigungskosten.

Ziffer 3

Redaktionelle Folgeänderung zu Ziffer 2

### **Zu Artikel 2**

Die Beihilfetatbestände des Tierseuchenfonds werden um die Beihilfe zu den Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern ergänzt. Anstelle der Einzelrechnungslegung der Tierkörperbeseitigungsanstalten gegenüber dem Verursacher (Tierbesitzerin/ Tierbesitzer) wird der Tierseuchenfonds die Zahlung der dem Verursacher gewährten Beihilfe an die Tierkörperbeseitigungsanstalt vornehmen. Die Mittel des Tierseuchenfonds für die Tierkörperbeseitigung können weiterhin getrennt verwaltet werden. Sie werden im Umlageverfahren aus Beiträgen der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer aufgebracht. Die Beitragshöhe für die Tierkörperbeseitigung kann bei der Beitragsveranlagung gesondert ausgewiesen werden.

### **Zu Artikel 3**

Um nach der Umstellung auf das zukünftige Finanzierungssystem (Verursacherprinzip) die abschließende Gewährung von Zuschüssen aus den besonderen Mitteln des Tierseuchenfonds an private Tierkörperbeseitigungsanstalten für die bis einschließlich im Jahre 2003 entstandenen Defizite sicherzustellen, ist die Übergangsregelung für das bisherige System vorzusehen, bis diese Zuschüsse rechtskräftig gewährt sind.